



Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Katrin Ebner-Steiner, Christoph Maier, Martin Böhm, Richard Graupner, Johannes Meier, Markus Walbrunn, Jörg Baumann, Ramona Storm, Dieter Arnold, Oskar Atzinger, Franz Bergmüller, Rene Dierkes, Christin Gmelch, Daniel Halemba, Martin Huber, Andreas Jurca, Florian Köhler, Oskar Lipp, Stefan Löw, Roland Magerl, Ferdinand Mang, Gerd Mannes, Harald Meußgeier, Johann Müller, Benjamin Nolte, Elena Roon, Franz Schmid, Ulrich Singer, Ralf Stadler, Markus Striedl, Matthias Vogler, Andreas Winhart** und **Fraktion (AfD)**

zur Aufhebung des Bayerischen Beauftragengesetzes und zur Änderung weiterer Rechtsvorschriften

A) Problem

Der Bürokratie- und Verwaltungsaufwand für Bürger, Betriebe, Vereine, Selbstständige, Behörden und andere Institutionen wird immer umfangreicher und führt auch zu immer höheren Kosten. Bürokratische Vorgaben behindern die Vorgenannten immer ausufernder und sowohl die staatlichen als auch die nichtstaatlichen Verwaltungen ertrinken in den ihnen auferlegten Vorgaben. Die Staatsregierung verspricht seit Jahrzehnten, dass sie diesen Bürokratiedschungel lichten will. Bereits vor zehn Jahren hatte der damalige Ministerpräsident Horst Seehofer in einer Regierungserklärung angekündigt, dass es neue Gesetze und Verwaltungsvorschriften in der anstehenden Legislaturperiode grundsätzlich nicht geben solle. Sollten sie zum Beispiel aus Sicherheitsgründen erforderlich sein, müssten dafür alte Vorschriften aufgehoben werden. Das klingt vertraut, denn im letzten Jahr hat Ministerpräsident Dr. Markus Söder Ähnliches versprochen. Doch in der Realität passiert weiter das Gegenteil – Bürokratie wird weiter aufgebaut. Mit dem Bayerischen Beauftragengesetz (BayBeauftrG) vom 25. März 2019 hat die Staatsregierung einen weiteren Bürokratiepfeiler gesetzt. Sieben Beauftragte mit jeweiligen Mitarbeiterstäben sollen die Staatsregierung bezogen auf das Thema ihrer Beauftragung beraten und unterstützen. Allein die Personalkosten für die Mitarbeiterstäbe betragen für das Haushaltsjahr 2024 3 538 932 €. Dazu kommen noch monatlich 2 000 € als Amtsentschädigung pro Beauftragtem hinzu, für die acht Beauftragten also insgesamt 192 000 € jährlich. Ein Mehrwert durch diese Beauftragten ist nicht ersichtlich. Was sollten sie auch zusätzlich leisten, was die bereits jetzt zahlreich vorhandenen Mitarbeiter an den jeweiligen Ministerien und Behörden nicht auch schon bislang bereits leisten können? Auch im Antwortschreiben auf die Schriftliche Anfrage bezüglich der Beauftragten der Staatsregierung (Drs. 19/4026) wird kein konkreter Mehrwert genannt.

B) Lösung

Mit dem Gesetz zur Aufhebung des Bayerischen Beauftragengesetzes in Verbindung mit der Aufhebung des Art. 18 des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes (BayBGG) und der Aufhebung des Art. 15 des Bayerischen Integrationsgesetzes (BayIntG) werden die Stellen der Beauftragten der Staatsregierung und ihrer Mitarbeiterstäbe künftig wegfallen. Dies ist gelebter Bürokratieabbau in seiner Reinform und entlastet auch die jeweiligen Staatsministerien. Die Aufhebung des Bayerischen Beauftragengesetzes hat zur Folge, dass auch Art. 18 BayBGG aufgehoben werden muss. Weiter hat die Aufhebung des Bayerischen Beauftragengesetzes zur Folge, dass auch Art. 15 BayIntG aufgehoben werden muss.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Keine

Gesetzentwurf

zur Aufhebung des Bayerischen Beauftragengesetzes und zur Änderung weiterer Rechtsvorschriften

§ 1

Aufhebung des Bayerischen Beauftragengesetzes

Das Bayerische Beauftragengesetz (BayBeauftrG) vom 25. März 2019 (GVBl. S. 58, BayRS 1102-12-S) wird aufgehoben.

§ 2

Änderung des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes

Das Bayerische Behindertengleichstellungsgesetz (BayBGG) vom 9. Juli 2003 (GVBl. S. 419, BayRS 805-9-A), das zuletzt durch § 1 und § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 388) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 18 wird aufgehoben.
2. Die bisherigen Art. 19 und 20 werden die Art. 18 und 19.

§ 3

Änderung des Bayerischen Integrationsgesetzes

Das Bayerische Integrationsgesetz (BayIntG) vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335, BayRS 26-6-I), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 579) geändert worden ist, wird wie folgt geändert.

1. Art. 15 wird aufgehoben.
2. Die bisherigen Art. 16 bis 18 werden die Art. 15 bis 17.

§ 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:

A) Allgemeiner Teil

Die Staatsregierung gibt seit Jahrzehnten vor, dass sie den Bürokratieabbau zügig und umfassend umsetzen will. In der Praxis macht sie aber das Gegenteil und schuf das Bayerische Beauftragengesetz. Darin genehmigt sie sich sieben Beauftragte, die sie bezogen auf das Thema ihrer Beauftragung beraten und unterstützen sollen. Dabei haben die jeweiligen Staatsministerien bereits Hunderte Mitarbeiter, die bereits jetzt für diese Aufgaben zuständig sind. Auch das Scheinargument, dass die Beauftragten für die Zusammenarbeit der Ressorts sorgen sollen, kann man nicht gelten lassen. Es muss die Grundvoraussetzung sein, dass die diversen Staatsministerien auch ohne Beauftragte der Staatsregierung konstruktiv, kollegial und auch umfassend zusammenarbeiten.

Die Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Integrationsbeauftragten in Vollzeitäquivalenten beträgt 5,63, die des Patienten- und Pflegebeauftragten 5,0, die des Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderung 5,575, die der Beauftragten für das Ehrenamt und der Beauftragten für Aussiedler und Vertriebene jeweils 3,0, die des Bürgerbeauftragten 7,0, die des Beauftragten für Bürokratieabbau 8,8 und die des Beauftragten für jüdisches Leben und gegen Antisemitismus, für Erinnerungsarbeit und geschichtliches Erbe 5,1. Das sind Stellen, die offensichtlich nichts bewirken und nach der Abschaffung der Beauftragten der Bayerischen Staatsregierung gestrichen werden müssen.

Die Personalkosten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Integrationsbeauftragten belaufen sich für das Haushaltsjahr 2024 auf 403 229 €, die des Patienten- und Pflegebeauftragten auf 393 000 €, die des Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderung auf 380 903 €, die der Beauftragten für das Ehrenamt auf 271 000 €, die des Beauftragten für Aussiedler und Vertriebene auf 260 400 €, die des Bürgerbeauftragten auf 598 100 €, die des Beauftragten für Bürokratieabbau auf 729 140 € und die des Beauftragten für jüdisches Leben und gegen Antisemitismus, für Erinnerungsarbeit und geschichtliches Erbe auf 503 160 €. Die Personalkosten belaufen sich im Haushaltsjahr 2024 auf insgesamt 3 538 932 €. Hinzu kommen die monatlich 2 000 € als Amtsentschädigung pro Beauftragtem, für die acht Beauftragten also insgesamt 192 000 € jährlich. Diese Summen sind durch den fehlenden Mehrwert nicht zu rechtfertigen.

B) Besonderer Teil

Zu § 1 – Aufhebung des Bayerischen Beauftragtengesetzes

Das Bayerische Beauftragtengesetz wird aufgehoben. Die Beauftragten der Staatsregierung bringen keinen Mehrwert und verursachen nur Kosten, die Abschaffung verringert Kosten, senkt die Bürokratie und setzt Ressourcen frei.

Zu § 2 – Änderung des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes

Auch der im Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetz geregelte Beauftragte der Staatsregierung muss im Gleichlauf mit § 1 dauerhaft und vollständig abgeschafft werden. Die Aufhebung des Bayerischen Beauftragtengesetzes hat zur Folge, dass auch Art. 18 BayBGG aufgehoben werden muss.

Zu § 3 – Änderung des Bayerischen Integrationsgesetzes

Ebenso muss der im Bayerischen Integrationsgesetz geregelte Beauftragte der Staatsregierung im Gleichlauf mit § 1 dauerhaft und vollständig abgeschafft werden. Die Aufhebung des Bayerischen Beauftragtengesetzes hat zur Folge, dass auch Art. 15 BayIntG aufgehoben werden muss.

Zu § 4 – Inkrafttreten

§ 4 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.